



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2010

Nr. 9/2010

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg	84
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 3 „Stapelberg“, OT Strücken, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung	84
Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (<i>Stadt Stadthagen</i>)	84
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2010	85
Bekanntmachung der Gemeinde Ahnsen; Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 10 „Peter's Feld,“	85
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2010	86
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2010	86
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2010	87
Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2010	87
Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“, Gemeinde Lüdersfeld	88
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	

D Sonstige Mitteilungen	

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält die folgende Fassung:

Schulbezirke für die Förderschulen

I. Sekundarbereich I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Rinteln

Der Schulbezirk des Sekundarbereichs I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Rinteln umfasst das Gebiet der Städte Bückeberg und Rinteln, der Samtgemeinde Eilsen und der Gemeinde Auetal.

II. Primarbereich der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen

Der Schulbezirk für den Primarbereich der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

III. Sekundarbereich I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen

Der Schulbezirk des Sekundarbereichs I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen umfasst das Gebiet der Städte Obernkirchen und Stadthagen, der Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg und der Stadt Sachsenhagen und der Gemeinde Auhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen.

IV. Förderschule Schwerpunkt Sprache

Der Schulbezirk der Förderschule Schwerpunkt Sprache umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

V. Förderschule Geistige Entwicklung

Der Schulbezirk der Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft.

Stadthagen, den 29.09.2010

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr. 3 „Stapelberg“, OT Strücken, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung

(NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 3 „Stapelberg“, OT Strücken, in seiner Sitzung am 16.09.2010 als Satzung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt südlich der L 433 zwischen den Gemeindestraßen „Im großen Siek“ und „Im Schneidersiek“, Flur 2 der Gemarkung Strücken.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Stapelberg“, OT Strücken, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 17.09.2010

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 23.04.2007 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) für die Vertretungen der Stadt Stadthagen in den Organen der Unternehmen

1. Rinteln-Stadthagener Verkehrs GmbH

als Mitglied der Gesellschafterversammlung

i.H.v. 50,00 € Sitzungsgeld

2. Kreiswohnungsbau-GmbH

als Aufsichtsratsmitglied i.H.v. 25,56 € Sitzungsgeld

3. Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH

als Mitglied der Gesellschafterversammlung

i.H.v. 100,00 € Sitzungsgeld

als Aufsichtsratsmitglied i.H.v. 100,00 € Sitzungsgeld

4. Wirtschaftsbetriebe Stadthagen GmbH

als Mitglied der Gesellschafterversammlung

i.H.v. 20,00 € Sitzungsgeld

als Aufsichtsratsmitglied i.H.v. 20,00 € Sitzungsgeld

wird festgestellt.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Stadthagen, den 26.08.2010

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Bernd Hellmann

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.060.800 €

in der Ausgabe auf 3.060.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 650.900 €

in der Ausgabe auf 650.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2010 wird auf 33,82685% festgesetzt.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 25.02.2010

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 06.09.2010 - Az.: 20 14 10/10 - genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **04.10.2010 bis 12.10.2010**

im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 13.09.2010

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bekanntmachung der Gemeinde Ahnsen Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 10 „Peter`s Feld,„

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2010 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der z. Z. gültigen Fassung vom 01.03.2010 als Satzung beschlossen worden.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 10 „Peter`s Feld“ tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg am 30. September 2010 in Kraft.

Der Räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der aus der Plandarstellung ersichtlich ist.

(Karte ist im Anschluss an Seite 88 als Anlage 1 beigelegt)

Jedermann kann den o. g. Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltung der Gemeinde Ahnsen, Gemeindebüro, Schulstraße 5, 31708 Ahnsen während der Dienststunden, freitags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1– 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ahnsen, den 17.09.2010

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.969.200 €
in der Ausgabe auf	1.969.200 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	810.300 €
in der Ausgabe auf	810.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 16.03.2010

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung von 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Buchholz, den 31.08.2010

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.411.100 €
in der Ausgabe auf	1.411.100 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	531.000 €
in der Ausgabe auf	531.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 50.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 15.03.2010

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister
Zabold

Der Gemeindedirektor
Kunde

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 13.08.2010 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 5, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen in der Zeit vom 30.09.2010 bis 07.10.2010 Montag bis Freitag Vormittag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Luhden, den 17.09.2010

Gemeinde Luhden

Der Gemeindedirektor
Kunde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.679.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.721.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.495.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.133.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	196.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	469.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	142.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	230.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 142.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 22 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 26.04.2010

Busche
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 18.08.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.10.2010 bis zum 15.10.2010 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 10.09.2010

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung
Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 17.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.466.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.822.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.407.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.334.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	90.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	334.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	197.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 197.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.100,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 17.03.2010

Blume
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 18.08.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.10.2010 bis zum 15.10.2010 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, 10.09.2010

Schwedhelm
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“, Gemeinde Lüdersfeld

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“, Gemeinde Lüdersfeld, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 88 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“, Gemeinde Lüdersfeld, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“, Gemeinde Lüdersfeld, nebst Begründung liegen ab sofort bei der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, und der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Lüdersfeld, den 17.09.2010

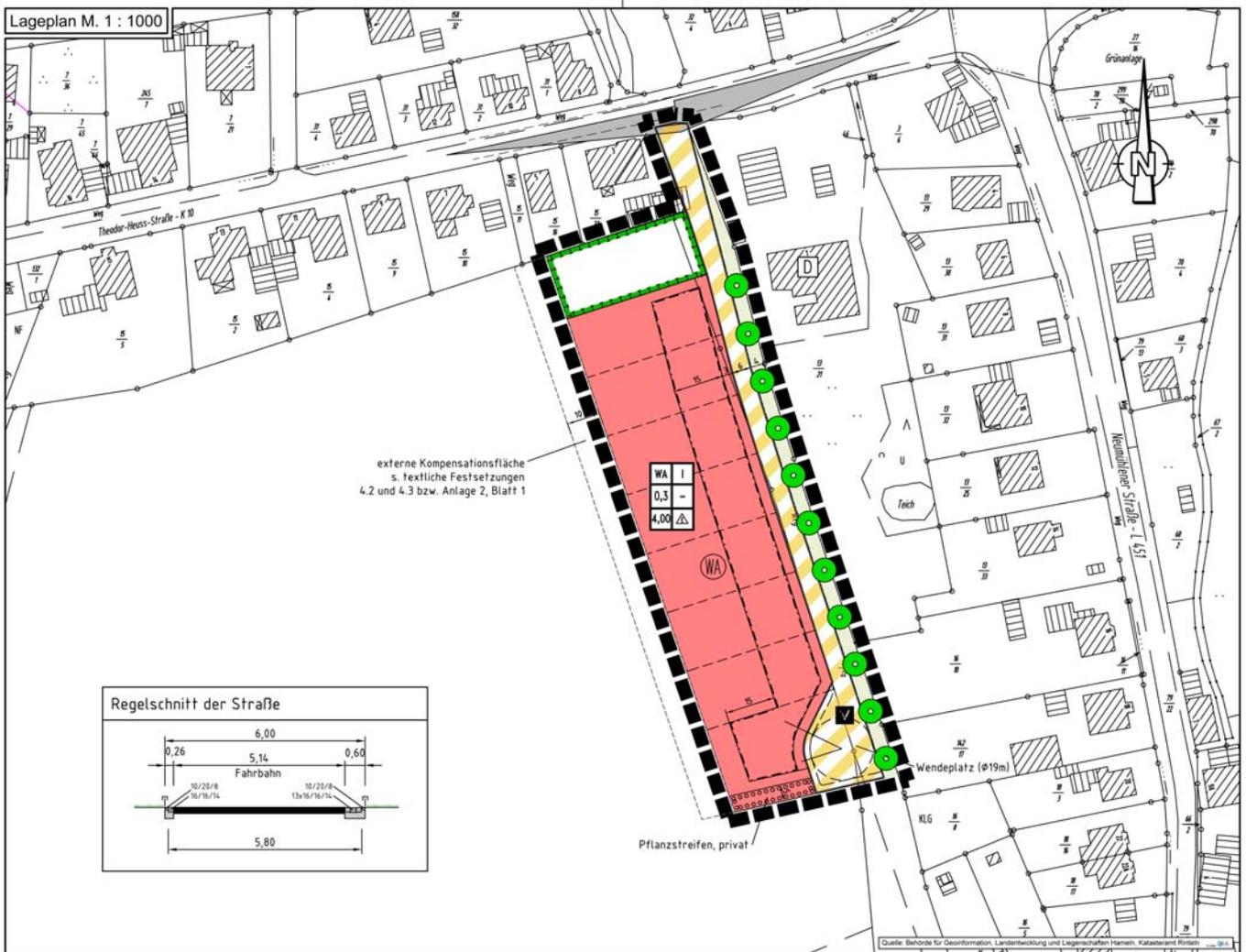
Schröder
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

**Bekanntmachung der Gemeinde Ahnsen; Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 10 „Peter's Feld,,
(Amtsblatt Seite 85)**



(weiter mit Anlage 2)

